

Stadt Vreden

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Vreden

vom 23. Februar 2022

Ändernde Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Vreden vom 23. Februar 2022 (In Kraft getreten am 01.01.2024)	15.12.2023	19.12.2023	§ 1 Gebührentarif-anlage	neu gefasst neu gefasst

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),

der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des

§ 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109)

hat der Rat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Vreden sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden aus dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Vreden erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes und die Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt. Daneben sind zahlungspflichtig die Erben des Verstorbenen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die nach § 1 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Vreden vom 13. Juli 1970 außer Kraft.

Anlage:

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung
für die Benutzung des Friedhofes
der Stadt Vreden**

A Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) je Sarggrabstätte | 1.265,00 € |
| b) je Urnengrabstätte | 1.210,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) je Sarggrabstätte | 1.400,00 € |
| b) je Urnengrabstätte | 1.350,00 € |

3. Rasengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten, anonyme Grabstätten, Aschestreufeld

- | | |
|--|------------|
| a) je Rasengrabstätte (inkl. Grabstättenpflege) zuzüglich Weiterleitung der Kosten für eine einheitliche Grabplatte | 1.480,00 € |
| b) je Rasurnengrabstätte (inkl. Grabstättenpflege) zuzüglich Weiterleitung der Kosten für eine einheitliche Grabplatte | 1.245,00 € |
| c) je (anonyme) Rasengrabgrabstätte (inkl. Grabstättenpflege) | 1.480,00 € |
| d) je (anonyme) Rasurnengrabstätte (inkl. Grabstättenpflege) | 1.245,00 € |
| e) je Gemeinschaftsgrabstätte (inkl. Grabstättenpflege) | 2.050,00 € |
| f) je Aschenverstreuerung | 245,00 € |
| g) je Baumbestattung (inkl. Grabstättenpflege) zuzüglich Weiterleitung der Kosten für eine einheitliche Grabstehle | 1.300,00 € |

4. Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstätte für alle unter 1. und 3. aufgeführten Grabstätten (bei den Grabstätten 3a / 3b / 3g zuzüglich Weiterleitung der Kosten für eine einheitliche Grabplatte/Grabstehle) | 185,00 € |
|--|----------|

5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---|--|
| a) für eine weitere volle Nutzungszeit je Grabstätte die Gebühr zu 2a / 2b und 1a / 1b bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | |
| b) für eine weitere eingeschränkte Nutzungszeit je Nutzungsjahr und Grabstätte 1 / 30 der Gebühr zu 2a / 2b und 1 / 25 der Gebühr zu 1a / 1b bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | |
| c) für eine weitere eingeschränkte Nutzungszeit je Nutzungsjahr der Doppelgrabstätte 1 / 25 der Gebühr zu 3a / 3e / 3g | |

B Beisetzung, Ausgrabung, Umbettung**1. Beisetzung**

- | | |
|--|----------|
| a) Beisetzung eines Sarges (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr) | 530,00 € |
| b) Beisetzung eines Sarges (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) | 245,00 € |
| c) Beisetzung einer Urne | 300,00 € |

2. Ausgrabung

- | | |
|--|----------|
| a) Ausgrabung eines Sarges (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr) | 360,00 € |
| b) Ausgrabung eines Sarges (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) | 245,00 € |
| c) Ausgrabung einer Urne | 185,00 € |

3. Umbettung

- | | |
|---|----------|
| a) Umbettung eines Sarges (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr) | 690,00 € |
| b) Umbettung eines Sarges (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) | 490,00 € |
| c) Umbettung einer Urne | 200,00 € |

4. Abräumen einer Grabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist | 280,00 € |
| b) Jährliche Gebühr für die Pflege eines abgeräumten Grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist | 60,00 € |

C Nutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzung der Kühl-/Leichenzelle/Abschiedsraum | 120,00 € |
| b) Nutzung der Aussegnungshalle | 100,00 € |
| c) Nutzung des Sezierraumes | 60,00 € |
| d) Nutzung des Klimaraums | 60,00 € |

D Sonstiges

- | | |
|---|---------|
| a) Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten | 30,00 € |
| b) Grabmalgenehmigung | 30,00 € |

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 23. Februar 2022

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zur Benutzung des Friedhofs der Stadt Vreden wurde im Amtsblatt Nr. 03/2022, ausgegeben am 24.03.2022, veröffentlicht. Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2023 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2023 ausgegeben am 22.12.2023.